

Pressemeldung

der Bürgerinitiative Abwasser Sonnewalde & des Wasser-Netz Brandenburg

Rolle rückwärts für Altanschließer durch juristisches Hochreck am BGH?

von Rechtsanwältin & Fachjournalistin Vilma Niclas

Der Rechtsstreit um verfassungswidrig erhobene Anschlussbeiträge für Trink- und Abwasser nimmt kurz vor der Landtagswahl in Brandenburg erneut Fahrt auf. Viele der verfassungswidrigen Beitragsbescheide sind nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes vom November 2015 mittlerweile aufgehoben. Allerdings legten zahlreiche Betroffene aufgrund der damals aussichtslosen Rechtsprechung in Brandenburg gegen die verfassungswidrigen Beitragsbescheide keine Rechtsmittel ein. Diese Bescheide wurden bestandskräftig und bis heute von vielen Verbänden und Kommunen nicht aufgehoben.

Viele Schadenersatzklagen

Viele dieser Betroffenen nehmen den Verband oder die Kommune nun auf Schadenersatz in Anspruch in Höhe des verfassungswidrigen Beitrags oder anderer Kosten, wie z.B. Rechtsanwaltskosten. Rechtsgrundlage ist das in Brandenburg fortgeltende Staatshaftungsgesetz der DDR. Nach der bisherigen langjährigen Rechtsprechung des OLG Brandenburg und des Bundesgerichtshofes genügt für den Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz der DDR, dass ein Bescheid rechtswidrig gewesen ist. Das Gesetz verlangt nicht, der Behörde nachzuweisen, dass diese schuldhaft gehandelt hat. Dem Betroffenen ist für einen rechtswidrigen Bescheid, unabhängig davon ob dieser bestandskräftig oder aufgehoben worden ist, der Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Bescheid entstanden ist. Hunderte derartiger Klageverfahren ruhen derzeit an Brandenburger Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht und warten auf eine Entscheidung aus Karlsruhe vom Bundesgerichtshof.

Diesem liegt nun ein solcher Fall vom LG Frankfurt/Oder zur Entscheidung vor. Das LG Frankfurt/Oder hatte den Klägern Schadenersatz in Höhe des gezahlten Beitrages nach der bisherigen Rechtsprechung zugesprochen. In der zweiten Instanz am OLG Brandenburg klinkte sich auf Seiten des beklagten Verbandes die Landesregierung als so genannter Streithelfer mit ein. Das OLG Brandenburg hob das Urteil des LG Frankfurt/O. auf. Das Staatshaftungsgesetz sei nicht anwendbar. Es handle sich nicht um einen Einzelfall rechtswidrigen Verwaltungshandeln, sondern um „legislatives Unrecht“, also der Gesetzgeber sei schuld aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum Februar 2004.

Daraufhin legten die Kläger Revision zum BGH ein. Die Landesregierung Brandenburg ist auch in Karlsruhe mit ihrem eigenen BGH-Rechtsanwalt vertreten und verfolgt dort das Ziel, zusammen mit dem beklagten Verband und dessen BGH-Rechtsanwalt, die Klage und damit

auch tausend andere Schadensersatzansprüche von Betroffenen abzuwehren. In dem Pilotcharakter dieses Verfahrens liegt die Bedeutung des Falles.

Am 9. Mai 2019 fand die mündliche Verhandlung am Bundesgerichtshof in Karlsruhe statt. Die Autorin war als Prozessbeobachterin in der mündlichen Verhandlung anwesend zusammen mit Rechtsanwalt Weiner, der das Verfahren zusammen mit dem BGH Rechtsanwalt für die Kläger führt, sowie Rechtsanwalt Frank Mittag.

Argumente der Landesregierung und des OLG Brandenburg abwegig

Der Vorsitzende Richter am BGH, Dr. Ulrich Herrmann leitete die Verhandlung. Er führte aus, dass der Senat die beiden Hauptargumente des OLG Brandenburg für die Abweisung der Klage anders beurteile:

1. Es handle sich nicht um legislatives, also gesetzliches Unrecht.
2. Die Kläger hätten es nicht schuldhaft versäumt, die Bescheide anzufechten. Dies hätte bis zu den Entscheidungen des BVerfGs, den Schaden nicht verhindert.

Der Vorsitzende Richter weiter: Ohne Frage läge der Schwerpunkt hier bei der Exekutive (also dem Handeln der Verwaltung/der Verbände). Dem Gedanken des legislativen Unrechts habe das Gericht nicht näher treten wollen. Die Bestandskraft spiele keine Rolle. Klagen seien damals aussichtslos gewesen.

Juristisches Hochreck

Danach kam die Überraschung: Der Vorsitzende Richter betonte, dass sich der Senat jedoch über die Bewertung des Falles noch uneinig sei. Der Senat rätselte, wie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes zu Kanalanschlussbeiträgen (BVerfG, Beschlüsse v. 12.11. 2015, 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) zu verstehen seien. Er erläuterte sehr ausführlich, in teilweise für die anwesenden Verwaltungsrechtler abwegigen Ausführungen, dass er die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Kanalanschlussbeiträgen nicht anzuwenden erwäge, weil die Rechtsprechung des Brandenburgischen OVG aus dem Jahre 2000 falsch gewesen sei.

Der Vorsitzende Richter Dr. Herrmann betonte, dies sei der komplexeste Fall, der ihm am BGH in 15 Jahren vorgelegt wurde. Es handle sich um „juristisches Hochreck“.

Anschließend erörterte er, warum er die jahrelange verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und damit auch die Beschlüsse des BVerfGs für falsch erachtet.

ENTGEGEN der Rechtsprechung des BVerfG seien alle Altanschießerbescheide rechtmäßig ergangen. Sie hätten nicht aufgehoben werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hingegen hatte die Praxis der Verbände für offensichtlich verfassungswidrig erklärt. Entscheidungen des BVerfGs sind nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz auch vom BGH verbindlich anzuwenden. Noch im Januar

2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht als oberstes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit konform mit dem BVerfG entschieden (AZ: 9 C 2.18 Urteil vom 23.01.2019): Altanschießer-Beitragsbescheide waren verfassungswidrig, auch gegenüber kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und anderen Klägern der öffentlichen Hand.

Demnach beabsichtigt der BGH sowohl gegen das BVerfG zu entscheiden, als auch gegen das höchste deutsche Verwaltungsgericht.

Auch Zivilgerichte, wie das Landgericht Cottbus sowie anfänglich auch das Landgericht Frankfurt (Oder) haben den Betroffenen erstinstanzlich Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz DDR zugesprochen. Einige der zivilgerichtlichen Verfahren werden von der Autorin geführt.

Die Zivilrichter am BGH könnten demnach möglicherweise, mit sehr zweifelhaften Argumenten, sowohl die Rechtsprechung des BVerfGs als auch die der Verwaltungsgerichte, die die Rechtsprechung des BVerfGs anwenden, völlig auf den Kopf stellen. Der BGH sei nicht an die Gesetzesauslegung der Verwaltungsgerichte gebunden, auch nicht an die des OVG Brandenburg zur Rechtslage vor dem 01.02.2004.

Der BGH sei befugt den § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. selbst und anders als die bisherige Verwaltungsrechtsprechung auszulegen. Damit sei der Beschluss des BVerfG mangels Rückwirkung des neuen KAG ab 01.02.2004 nicht mehr relevant, so jedenfalls die sehr erstaunliche und vorläufige Rechtsauffassung des BGH.

Es geht um 300 Millionen

Der Vorsitzende Richter Dr. Ulrich Herrmann betonte in der Verhandlung mehrfach, es ginge in den offenen Verfahren insgesamt um dreistellige Millionenbeträge, etwa 300 Millionen Euro. Im konkreten Fall, über den der BGH nur zu entscheiden hat, geht es jedoch nur um etwa 1.300 Euro. Sollten durch ein Gericht derartige Folgenabschätzungen bei der juristischen Entscheidungsfindung erfolgen, so steht zu befürchten, dass sich dies negativ auf die Objektivität der Gerichtsentscheidung auswirkt.

Wer ist der Vorsitzende Richter am BGH?

Der Vorsitzende Richter am BGH, Dr. Ulrich Herrmann, der neben 4 anderen Richtern urteilen wird, ist in der Brandenburger Justiz bereits lange bekannt. Der aus Bonn stammende Richter, wurde 1991 an das damalige Bezirksgericht Frankfurt/Oder abgeordnet. Seine gesamte berufliche Laufbahn vor der Ernennung als BGH Richter verbrachte er in Brandenburg und zwar an den hier benannten Gerichten, dem Landgericht Frankfurt/Oder und dem Brandenburgischen Oberlandesgericht. Zwischen den Richtertätigkeiten erfolgten Abordnungen an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg sowie von Oktober 1999 bis zum **9. Dezember 2003** an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Dort wurde er im Juni 2000 zum Ministerialrat ernannt. Im Herbst 2000 stand er in der öffentlichen Kritik in der sog.

„Büroleiter-Affäre“ wegen des Vorwurfs unzulässiger Einflussnahme auf ein Gerichtsverfahren. Drei Juristenvereinigungen sprachen sich 2002 gegen die Ernennung von Richter Herrmann zum Richter am BGH aus. Sein beruflicher Werdegang ist in einem Wikipedia-Eintrag mit Verweis auf die Quellen zusammengefasst:

https://www.lr-online.de/nachrichten/brandenburg/karriere-nach-afaeere-im-zweiten-anlauf_aid-4620881

[https://de.m.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Herrmann_\(Richter\)](https://de.m.wikipedia.org/wiki/Ulrich_Herrmann_(Richter))

Autorenvorstellung des Juristenverlages Beck:

<https://www.beck-shop.de/dr-ulrich-herrmann/creator/11415>

Rätselfn am BGH

Ein Presse- und Fernsehteam der ARD war in Karlsruhe vor Ort. Dennoch gab es über den Verlauf der mündlichen Verhandlung nur spärliche Berichterstattung. Dies lag wohl vor allem daran, dass sowohl Presse, als auch juristische Laien sowie die anwesenden hochspezialisierten Rechtsanwälte, etwa Rechtsanwalt Mittag, der einige der erfolgreichen Verfassungsbeschwerden geführt hatte, den juristischen Ausführungen des Vorsitzenden Richters kaum folgen konnten. Im Saal herrschte der Eindruck, der Senat hatte die Besonderheiten des Anschlussbeitragsrechts offenbar noch nicht vollständig durchdrungen.

Vertrauen in den Rechtsstaat statt juristisches Hochreck

Sollte der BGH tatsächlich die Rechtsprechung des BVerfG in Frage stellen oder Schadensersatzansprüche ablehnen, wäre ein solches Urteil ein weiterer Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat, die Justiz und die Verwaltung und würde auf lange Sicht nicht zu Rechtsfrieden im Land Brandenburg führen. Denkbar ist nach den Ausführungen des Gerichts auch eine Zurückverweisung des Verfahrens an das OLG Brandenburg zur weiteren Sachverhaltsaufklärung. Das Gericht gab zu erkennen, dass jedenfalls für sogenannte „echte Altanschießer“, die Ihren Anschluss bereits zu DDR-Zeiten bekommen hatten, Verjährung der Beitragsforderung eingetreten sein könnte und dann doch ein Schadensersatzanspruch bestünde.

Mit dem Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat „am juristischen Hochreck“ zu jonglieren ist in der derzeitigen politischen Lage im Land Brandenburg mehr als **brillant.** Ein derartiges Urteil würde auf lange Sicht keinen Rechtsfrieden und keine Rechtssicherheit bringen. Dies würde sowohl Verbände als auch Bürger sowie die bereits völlig überlasteten Gerichte weiter belasten. Dies kann weder im Interesse der Verbände, noch der Bürger, noch der Landesregierung Brandenburg liegen.

Die Rechtsanwälte des Wasser-Netz sind ähnlich einem Stahlseil verflochten und werden weitere Verfassungsbeschwerden am BVerfG unterstützen. Ein Rechtsstaat ist nicht selbstverständlich und es gilt ihn zu verteidigen.

Wir Bürger und Rechtsanwälte der Betroffenen wünschen uns, dass endlich Rechtsfrieden einkehrt und die Bürger nicht länger am Rechtsstaat zweifeln.

Umstellung auf das Gebührenmodell

Wir appellieren erneut an die Landesregierung, endlich im KAG auf das Gebührenmodell umzustellen, sämtliche Beiträge zurückzuzahlen und die Betroffenen endlich mit Hilfe eines Fonds zu entschädigen. Nur so wird der Rechtsfrieden wieder hergestellt werden können.

Es sind bereits jetzt weitere Verfassungsbeschwerden aus Brandenburg und anderen Bundesländern am Bundesverfassungsgericht anhängig, die zur Entscheidung anstehen.

Ankündigung der Aufhebung von bestandskräftigen Beitragsbescheiden

Erfreulich ist, dass der beim BGH beklagte Verband, der WAS Storkow-Scharmützelsee, wie Cottbus, nun mit gutem Beispiel voran geht. Der Verband zog die einzig richtige Konsequenz: Er beschloss in der letzten Verbandsversammlung, allen Betroffenen die gezahlten Beiträge zu erstatten.

Bis heute fehlt jedoch jede Entschuldigung der Verbände als auch der Landesregierung bei den Betroffenen. Die Landesregierung hat die Durchsetzung der verfassungswidrigen Praxis der Verbände, etwa durch Statusberichte der ILB, mit unterstützt. Nicht wenige Bürger waren von dieser Beitragserhebung massiv in ihrer Lebensführung betroffen. Viele mussten sich hoch verschulden, Rücklagen aufbrauchen und um Haus und Hof bangen. Manche mussten sogar Insolvenz anmelden und verloren ihre Grundstücke und dies unter einer sozialdemokratischen Regierung. Dies hinterließ tiefe Vertrauensverluste.

Urteil am 27. Juni 2019

Der Ausgang des Verfahrens ist offen. Das Urteil wird am **27. Juni 2019 um 10:00 Uhr** verkündet.

Es bleibt zu hoffen, dass das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat in Brandenburg so kurz vor der Landtagswahl nicht weiter strapaziert und erneut auf die Probe gestellt wird.

Weitere Informationen:

Für Juristen hat Rechtsanwalt Frank Mittag die mündliche Verhandlung in der NJ 6/2019, Seite 247 ff., Alles auf Anfang? zusammengefasst

<https://www.neue-justiz.nomos.de/archiv/2019/heft-6/>



Rechtsanwälte Weiner, Niclas und Mittag vor dem Sitzungssaal am BGH

RA Mittag nach der mündlichen Verhandlung:

„Ich habe eine Weile gebraucht, bis ich begriffen hatte, dass der Vorsitzende die Vergangenheit ganz von Anfang an ändern will, um die Zukunft zu verändern. Das habe ich nicht für möglich gehalten. Ich halte das, was er erzählt hat, aber aus jedwedem rechtlichen Gesichtspunkt für nicht haltbar.“

Aktenzeichen:

BGH: III ZR 93/18; OLG Brandenburg: 2 U 21/17; Landgericht Frankfurt/O: 11 O 312/16

Pressemeldungen des BGH:

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019029.html>

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Termine/DE/Termine/IIIZR93.html?nn=10660434>



Falls Du glaubst, dass Du zu klein bist, um etwas zu bewirken, dann versuche mal zu schlafen, wenn eine Mücke im Zimmer ist. - Dalai Lama –

Ansprechpartner, Verantwortlich für den Inhalt:

Vilma Niclas - Mitbegründerin des Wasser-Netz und Mitglied der Bürgerinitiative Abwasser Sonnewalde

www.wasser-netz.de // www.wasser-netz.eu

Rechtsanwältin & Fachjournalistin für IT-Recht, Prenzlauer Allee 36 F // Frankonia Höfe, D-10405 Berlin, Germany - Cell +49(0)178 4572983 - www.vilma-niclas.eu

E-MAIL: it.recht@vilma-niclas.eu

Berlin, Sonnewalde, 7. Juni 2019